

B E K A N N T M A C H U N G
nach § 58 der Kommunalwahlordnung (KWO)
über das Nachrücken in den Ortsbeirat Udenborn

Es wird gemäß § 33 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) festgestellt, dass Frau Sarah Wielers durch Wegzug ihren Sitz im Ortsbeirat Udenborn verloren hat.

Aufgrund des § 34 KWG stelle ich hiermit das Freibleiben des Sitzes fest, da der Wahlvorschlag der Freien Wählergemeinschaft Udenborn erschöpft ist. Der Ortsbeirat Udenborn besteht somit noch aus vier Mitgliedern.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Wabern, Landgrafenstr. 9, 34590 Wabern, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wabern, 05.12.2025

Heiko Volz
Gemeindewahlleiter